

ZBB 2004, 518

ZPO §§ 765a, 850k

Keine Aufhebung der Kontopfändung einer Sozialhilfeempfängerin wegen Auszahlung einer gekündigten Lebensversicherung

AG Duisburg, Beschl. v. 12.08.2004 – 16 M 1113/04 (rechtskräftig), ZVI 2004, 600

Leitsatz:

Die Pfändung des Kontos einer Sozialhilfeempfängerin ist nicht wegen unzumutbarer Härte gemäß § 765a ZPO nach Auszahlung einer gekündigten Lebensversicherung (hier: ein Betrag von 660 Euro) aufzuheben.